

# Merkblatt

## zur Grazer Baumschutzverordnung

Mit Erlassung des Landesgesetzes zum Schutze des Baumbestandes (Steiermärkisches Baumschutzgesetz 1989 LGBL 18/1990 idF LGBL 7/2002) und der Grazer Baumschutzverordnung 1995, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 13 vom 28.12.2007, ist der Baumbestand in der Landeshauptstadt Graz innerhalb der Baumschutzzone – auf öffentlichen und privaten Grundstücken – geschützt!

### 1. Schutzbestimmung

Unter die Schutzbestimmung fallen alle Laub- und Nadelhölzer mit einem Stammumfang von mindestens 50cm bzw. die nachstehenden klein- und langsamwüchsigen Laubhölzer mit baumförmigen Wuchs und einem Stammumfang von mindestens 25cm: Apfeldorn, Hahndorn, Weißdorn, Rotdorn, Mehlbeere, Eberesche, Magnolie, Zierkirsche, Zierpflaume und Goldregen.

### 2. Von der Baumschutzverordnung ausgenommen sind

- a) Wälder im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen;
- b) Bäume, die in Gärtnereien, Baumschulen oder landwirtschaftlichen Betrieben zur Erreichung des Betriebszweckes dienen;
- c) Bäume, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen entfernt werden müssen;
- d) Bäume auf Dachgärten und auf Friedhöfen;
- e) Bäume, die auf Grund naturschutzrechtlicher Bestimmungen unter Schutz gestellt wurden;
- f) der Baumbestand in Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend wissenschaftlichen Zwecken dienen;
- g) Obstbäume, **außer Nuss, Edelkastanie und Maulbeerbaum**;
- h) Bäume, die auf Grund bewilligter Bauvorhaben der Bundes- und Landesstraßenverwaltung zu entfernen sind

### 3. Verbote

Im Stadtgebiet von Graz, innerhalb der Baumschutzzone, ist es ohne Anzeige an die Behörde (Abteilung für Grünraum und Gewässer) und vor Entscheidung bzw. vor Ablauf der festgesetzten Frist von 8 Wochen verboten, unter Schutz gestellte Bäume

- a) zu fällen, auszugraben, auszuhauen, abzubrennen, zu entwurzeln oder sonst wie zu entfernen
- b) den pflanzlichen Lebensraum im gesamten Wurzel- und Kronenbereich zum Nachteil des Bestandes zu verwenden
- c) durch chemische, mechanische oder andere Einwirkungen zu beschädigen oder zum Absterben zu bringen
- d) durch Schnittmaßnahmen im Bestand oder Wachstum zu gefährden oder im charakteristischen Aussehen zu verändern (Krüppelschnitt).

# Merkblatt

## zur Grazer Baumschutzverordnung

### 4. Anzeigepflicht

Wer beabsichtigt Maßnahmen zum Nachteil des Baumbestandes durchzuführen, hat dies der Behörde (Abteilung für Grünraum und Gewässer) schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind anzuschließen:

- a) ein Grundbuchauszug, nicht älter als sechs Wochen, wobei dieser auf Wunsch des/der Anzeigenden gegen Kostenersatz von der Behörde anzufertigen ist;
- b) ein eingenordeter Lageplan (Mindestmaßstab 1:1000), der den betroffenen Baumbestand aufweist, in **zweifacher** Ausfertigung;
- c) eine genaue Beschreibung der geplanten Maßnahmen sowie der von diesen betroffenen Bäumen in **zweifacher** Ausfertigung;
- d) die Zustimmungserklärung des/der Grundeigentümers/in bzw. der Mehrheit der Miteigentümer/innen, wenn der/die Anzeigenwerber/in nicht selbst der/die Eigentümer/in ist, wobei bei unleserlicher Unterschrift der Name in Druckbuchstaben beizufügen ist.

### 5. Ersatzpflanzung

Wird die Entfernung von unter Schutz gestellten Bäumen genehmigt, oder eine Entfernung geschützten Baumbestandes ohne Genehmigung durch die Behörde durchgeführt, so ist eine standorttaugliche Ersatzpflanzung mit Bäumen in verschulter Qualität (Stammumfang 16/18cm) durchzuführen.

Bei beabsichtigter nachteiliger Verwendung pflanzlichen Lebensraumes ist eine Ersatzpflanzung dann durchzuführen, wenn der Weiterbestand des Baumes durch Auflagen nicht gesichert werden kann und die Behörde stattdessen die Entfernung des Baumbestandes genehmigt.

### 6. Ausgleichsabgabe

Kann die Ersatzpflanzung nicht voll erfüllt werden, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Der Einheitssatz beträgt im Falle der Entfernung von geschützten Bäumen Euro 400,-, für klein und langsamwüchsige Bäume Euro 300,-.

### 7. Strafbestimmung

Eine Verwaltungsübertretung mit einem Strafausmaß bis Euro 7.267,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag bis zu sechs Wochen begeht, wer

- a) der Erhaltungspflicht nicht nachkommt
- b) anzeigepflichtige Maßnahmen ohne Anzeige und vor Entscheidung durch die Behörde bzw. vor Fristablauf durchführt
- c) den Verboten der Baumschutzverordnung und / oder des Baumschutzgesetzes zuwiderhandelt
- d) vorgeschriebene Ersatzpflanzungen nicht vornimmt oder Ausgleichsabgaben nicht entrichtet.

Wer die unter Punkt a - d genannten Verwaltungsübertretungen zu Erwerbszwecken begeht oder dadurch einen nicht wieder gutzumachenden Schaden verursacht, wird mit einer Geldstrafe von Euro 363,- bis Euro 10.900,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen bis zu sechs Wochen bestraft.